

Vorlage Nr. 101.17.825

Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 04.02.2013 eingereichte Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge.
3. Am 30.06.2013 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2012 zur Vorlage-Nr. - 101.17.693 -folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Kassel nimmt die Entschuldungshilfe des Landes, die Zinsdiensthilfen des Landes und zusätzliche Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichstock gemäß § 1 des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes (Schutzschirmgesetz - SchuSG) vom 14.05.2012 in Anspruch.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Konsolidierungspfad und den zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen zu (...).
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der gemäß § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes mit dem Land Hessen abzuschließenden Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen zu (Konsolidierungsvertrag Anlage 1).
4. ...“

Mitbeschlossen wurden die Konsolidierungsvorschläge der Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag. Dort heißt es unter lfd. Nr. 45:

„Schließung der Stadtteilbibliotheken Bad Wilhelmshöhe, Kirchditmold und Fasanenhof und Neukonzeption der Schul-Stadtteilbibliotheken.“

Als Folge dieser Aufwandsreduzierungen sind für die Jahre 2014 bis 2017 jeweils 360.000,00 € eingestellt.

Am 04.02.2012 ist beim Magistrat ein Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Die Begründung lautet:

„Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2012 beschlossen, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu schließen. Dieser Beschluss wurde im Eingabeausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 06.01.2013 wiederholt. Wir sind gegen die Schließung der Stadtteilbibliotheken, weil dies wohnortnahe Einrichtungen sind, die eine Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben bieten und von klein an die Lesekompetenz fördern.“

Und zur Frage eines Deckungsvorschlags heißt es:

„Zur Begründung der Schließung der Stadtteilbibliotheken hat der Magistrat erläutert, dass damit eine Ersparnis von 360.000,00 € jährlich erzielt wird. Ausweislich des Haushaltsplanes für das Jahr 2013 sind Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 164,5 Mio. € geplant. Zur Deckung des Wegfalls der jährlichen Ersparnis in Höhe von 360.000,00 € wird vorgeschlagen, die Gewerbesteuer dauerhaft um 0,5 % durch eine entsprechende Anhebung des Hebesatzes zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der sich dadurch ebenfalls erhöhenden Gewerbesteuerumlage sowie einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen werden durch diese Erhöhungen der Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von zumindest 360.000,00 € jährlich erzielt.“

Als Vertrauenspersonen sind genannt:

Paul Greim, Riedelstraße 32, 34130 Kassel
Jörg Kleinke, Wurmbergstraße 63, 34130 Kassel

Die Anzahl der eingereichten Unterstützungsunterschriften beträgt 7.888.

B.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Da es zulässig ist, ist es mit den sich aus dem Antragstenor ergebenden Folgeentscheidungen zuzulassen.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 HGO sind erfüllt. Insbesondere handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde, obwohl lediglich Stadtteilbibliotheken betroffen sind. Denn diese Wichtigkeit ist durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 begründet worden. Ein Fall des sogenannten Negativkatalogs des § 8b Abs. 2 HGO ist nicht gegeben. Das Bürgerbegehren ist auch schriftlich und fristgerecht beim Magistrat eingereicht worden. Es enthält die zu entscheidende Frage, eine Begründung, einen - nicht bindenden - Kostendeckungsvorschlag und benennt zwei Vertrauenspersonen. Nach Prüfung von 5.998 Unterschriften genügen mindestens 5.064 den gesetzlichen Anforderungen, weshalb auch das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; das sind 4.369 (3 % von 145.654). Schließlich hat das Bürgerbegehren auch keine Angelegenheit zum Gegenstand, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

II.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 3 HGO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Von dieser Möglichkeit, einen Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens zu treffen, ist kein Gebrauch zu machen. Das Bürgerbegehren ist zwar verständlich, und seine Begründung ist nachvollziehbar. In der Abwägung der städtischen Gesamtinteressen muss es aber dabei bleiben, dass von dem erheblichen Einsparpotenzial durch Schließung der Bibliotheken Gebrauch gemacht wird. Dies gilt umso mehr, als der Beschluss über die Schließung keine Einzelmaßnahme darstellt, sondern Teil des Gesamtpakets nach dem Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen aufgrund des Schutzschirmgesetzes ist. Eine nachträgliche punktuelle Änderung dieses Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung scheidet deshalb aus, und zwar unabhängig davon, dass in diesem Fall eine adäquate andere Einsparmöglichkeit gefunden und im Verhältnis zum Land Hessen eingesetzt werden müsste. Letzteres würde im Übrigen auch bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid gelten. Damit kommt ein Sachbeschluss im Sinne des Bürgerbegehrens zur Vermeidung eines Bürgerentscheids nicht in Betracht. Gemäß § 8b Abs. 5 HGO ist bei der Durchführung des Bürgerentscheids die vorstehende Auffassung der Gemeindeorgane darzulegen.

III.

Gemäß § 8b Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 erster Halbs. KWG ist der Bürgerentscheid unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Aus diesem Gebot der Unverzüglichkeit, also des Handelns ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), folgt, dass die Festsetzung des Termins für die Durchführung des Bürgerentscheids zusammen mit der Zulassungsentscheidung getroffen werden muss (Bennemann, in: Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Rdn. 130 zu § 8b HGO). Zugleich ist auch über die Frage zu befinden, die später auf dem Stimmzettel zur Entscheidung vorgelegt wird (Bennemann, a. a. O., Rdn. 129 zu § 8b HGO). Bedenken gegen die Formulierung des Fragesatzes im Bürgerbegehren bestehen nicht, sodass dieser übernommen werden kann.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister